Anfrage öffentlich	Datum 21.02.2017	Nummer F0031/17
Absender **Fraktion Magdeburger Gartenpartei**		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 23.02.2017	

Kurztitel Barleber See – Sportförderung, Gemeingebrauch und Gutachten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

die Landeshauptstadt Magdeburg plant umfangreiche Investitionen für das Strandbad Barleber See und das Naherholungszentrum. Aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Verwaltung und betroffenen Anliegern haben sich folgende Fragen ergeben:

1. Durch den Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens Beach-Arena Barleber See erreicht die Förderung der Sportstätten am Barleber See eine neue Qualität. Durch welche Zuwendungen und Programme werden die einzelnen Sportstätten und bei Freibädern der Landeshauptstadt Magdeburg in welcher Höhe durch das Land und den Bund und die Landeshauptstadt jährlich in den letzten drei Jahren unterstütz? Welche Vorteile unter dem Aspekt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind mit dem Ausbau des Strandbades zu einer Sportstätte mit überregionalem Ruf verbunden?

2. Liegen für die im Konzept des Strandbades benannten Flächen, die verkauft werden sollen, Bauvoranfragen bzw. Interessenbekundungen vor?
   Welche Nutzungen und Bebauungen sind für diese Flächen laut Bauordnung der Landeshauptstadt Magdeburg genehmigungsfähig?

3. Im § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) werden Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauchs von Gewässern geregelt. Jedermann darf Gewässer zum Baden, zum Eissport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 8. September 1993 ausgeübt worden ist. Wird der Gemeingebrauch nach § 29 WG LSA durch das Konzept eingeschränkt? Wie werden ggf. Einschränkungen der einzelnen Arten des Gemeingebrauches rechtssicher begründet?

4. Liegt für den errichteten Zaun am Nordufer des Barleber See eine Baugenehmigung vor? Wann wurde diese erteilt und welche Fachbereiche wurden einbezogen? Wurde der § 50 WG LSA beachtet, der die Errichtung von Zaunanlagen bei Gewässern 2. Ordnung nur ab einem Abstand von 5 Metern zur mittleren Wasserkante erlaubt.

5. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Verwaltung S0144/15 und dem abgelehnten Antrag des Campingvereins Barleber See zur Errichtung eines Steges.
   Wie wird durch die Verwaltung die Ungleichbehandlung bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Stegen am Barleber See begründet?

6. Nach Aussage von Frau Richter in der Sitzung des Finanz- und Grundstücksausschusses vom 15.02.2017 soll ein Gutachten zum Entwicklungskonzept Barleber See in Auftrag gegeben werden. Stellen Sie bitte ausführlich die zu klärenden Sachverhalte und die zu erwartenden Kosten für das Gutachten dar. Bitte benennen Sie alle vom Fachbereich 40 in Auftrag gegebenen Gutachten der letzten drei Jahre und die damit verbundenen Kosten.

7. Warum wurde bisher der Stadtrat nicht über die für das Jahr 2017 geplante Unterstützung des Volleyballverbandes Sachsen-Anhalt, die einen geldwerten Vorteil darstellt, informiert?

   Benennen Sie den Verwendungszweck und die Höhe der Zuwendung.

8. Ist der Verwaltung bekannt, dass das Schiebetor an der Rezeption des Campingvereins im Notfall über die Feuerwehrschließung geöffnet werden kann und dass der Campingverein in den zurückliegenden Jahren den Rettungsschwimmern eine Fernbedienung für das Schiebetor an der Rezeption sowie einen Schlüssel für die kostenlose Nutzung der Duschen und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt hat?
   Warum wurde auf diese Sachverhalte nicht in der Stellungnahme zum Antrag A0080/16 unter dem Abschnitt Rettungsweg eingegangen.

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Roland Zander

Fraktionsvorsitzender
Magdeburger Gartenpartei